



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt in den Jahren 2017 bis 2022 gemeldet wurden, wie sich die Anzahl der Morde an Frauen in Bayern entwickelt hat und wie verteilen sich die jeweiligen Taten auf die einzelnen Altersgruppen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Beantwortung der Fragestellungen für das Jahr 2022 ist nicht möglich. Sowohl bei den Fällen Häuslicher Gewalt wie auch bei den Auswertungen zu Morden und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt es sich um Jahresstatistiken. Unterjährige Auswertungen für das Jahr 2022 erfolgen nicht. Weiterführende Differenzierungen im Sinne der Anfrage über die nachfolgenden bzw. als Anlage beigefügten Auswertungen waren in der für die Beantwortung der Plenumsanfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Grundsätzlicher Hinweis zur Datenquelle für die Zahlen Häuslicher Gewalt:

Als Datenquelle für die Zahlen zu Häuslicher Gewalt dient nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Vielmehr erfolgt eine jährliche tiefergehende Sonderauswertung Häusliche Gewalt aus dem Datenbestand des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems. Dieses System basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wider, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Grundsätzliches zur Definition „Häusliche Gewalt“:

Bei der Polizei umfasst Häusliche Gewalt gemäß Definition alle Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen, aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Denn gerade in oder kurz nach Trennungssituationen werden häufig Gewalttätigkeiten oder Einschüchterungen als Druckmittel benutzt. Häusliche Gewalt umfasst also gemäß Definition nicht

unmittelbar alle Fälle von Gewalt in der Familie, sondern ausschließlich (Ex-)Partnergewalt.

Fälle häuslicher Gewalt in den Jahren 2017 bis 2021:

Bei der Bayerischen Polizei wurde in den vergangenen Jahren folgende Anzahl von Fällen Häuslicher Gewalt erfasst:

- 2021: 19 249 Fälle
- 2020: 20 234 Fälle
- 2019: 20 045 Fälle
- 2018: 20 213 Fälle
- 2017: 19 673 Fälle

Morde und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Zur Fragestellung nach Morden an Frauen und deren örtlichen Verteilung darf auf die anliegende Tabelle 1 verwiesen werden.

Zur Fragestellung nach der Altersverteilung der Opfer bei Morden an Frauen darf auf die anliegende Tabelle 2 verwiesen werden.

Zur Fragestellung nach sexualisierter Gewalt (zur Beantwortung wurde der PKS-Schlüssel „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ herangezogen) sowie die Altersverteilung der Opfer darf auf die anliegende Tabelle 3 verwiesen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.